

Hans Müller  
Berlin

---

An  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 – 21  
10589 Berlin

---

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
xx X xxx/14			09.05.2014

Guten Tag Frau Dr. Vogel,

die am 16.4.14 der Generalstaatsanwaltschaft übersandte Anzeige gegen das Land Berlin, die dem Gericht bereits vorliegt, ist offenbar auf dem Postweg verloren gegangen.

Ich habe am 2.5.14 eine Kopie dieser Anzeige bei der Rechtsantragsstelle des Kammergerichts abgegeben. Der Vorgang hat mittlerweile das Geschäftszeichen xxx XX xxx/124 bei der Generalstaatsanwaltschaft erhalten, siehe Anlage.

Gegen ihre Entscheidung meinen Antrag vom 28.4.14 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, lege ich hiermit

### **Beschwerde**

ein.

### **Begründung:**

Der Beschwerdeführer möchte erreichen, umgehend von der technischen Verbindung, die als Tatmittel Gegenstand dieses Vorgangs ist, getrennt zu werden und diese technische Verbindung erst wieder aufgenommen werden darf, wenn der Beschwerdeführer dem schriftlich zugestimmt hat. Die verwendeten Frequenzen lassen sich ermitteln und damit auch deren Quelle. Wenn es aufgeklärt werden möchte, lässt es sich aufklären.

Der Beschwerdeführer verlangt zudem nicht mehr mit technischen Mitteln überwacht und beobachtet zu werden und das sein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in vollem Umfang respektiert wird.

Der Beschwerdeführer möchte mit der einstweiligen Verfügung vom 18.4.14 zudem erreichen, dass der Antragsgegner dem Antragssteller mitteilt, wem gegenüber der Antragssteller einen Verfügungsanspruch geltend machen kann und wem gegenüber er dieses kommunizieren darf.

---

Wenn das Land Berlin sich nicht in der Lage sieht die Verantwortlichen und unmittelbar Tatausführenden als Adressaten dieser einstweiligen Verfügung zu ermitteln, stehe ich dem Land Berlin gerne als Zeuge zur Verfügung, falls das Land Berlin erwägt, die Herausgabe dieser Informationen, die Benennung der tatsächlichen Versuchsziele und die dafür Verantwortlichen auf dem Wege einer Klageandrohung oder Klage zu erzwingen.

Der Beschwerdeführer möchte in seiner Eigenschaft als Zeuge das Land Berlin unterstützen, wenn es erreichen will, dass die Zugänge zu den funktechnischen Einrichtungen so abgesichert werden, dass nur die einen Zugang erhalten, die autorisiert sind und dabei überprüfbar einen Vorgang anlegt haben, der es den von dieser Technologie nicht rechtfertigbar Betroffenen oder staatlichen Institutionen der Rechtspflege ermöglicht Rechtsmittel einzulegen.

Der Tatvorwurf des versuchten Mordes ergibt sich aus der Tatsache, dass die vorgeworfene vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung noch andauert und tödlich enden könnte, dass es Unfälle gegeben hat, die im Tatzusammenhang stehen könnten, der Antragsteller einen Fahrradunfall, der sich am 27.6.2011 um 16:15 ereignete, als im Zusammenhang mit der Tatbegehung stehend bezeugt werden kann und sich diese Ereignisse jederzeit wiederholen könnten. Daher der **dringliche** Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung.

Der Verdacht auf Mord bezieht sich auf möglicherweise bereits vollendete Tatbegehungen, wie z.B. den Fall des im März 2011 verstorbenen X. X. (Schreibweise des Nachnamens unklar), Alter Mitte 40. Sein Freund, der ihn aufgefunden hat, heißt X. und/oder Y. Beide sind im Lokal „X.“ in der Karl-Kunger-Str. 12435 Berlin bekannt, bzw. bekannt gewesen. Von X/Y gab es deutliche Hinweise, dass er ebenfalls an diesen Versuchen teilnimmt oder teilgenommen hat.

Zugleich stehen diese Tatvorwürfe auch hilfsweise für versuchten Mentizid, bzw. bereits herbeigeführten Mentizid. Es ist zu klären, ob durch die Vorgehensweise, die erlittenen Traumatisierungen, die bereits herbeigeführten, möglicherweise irreversiblen physischen Veränderungen und die von den Probandinnen und Probanden nicht gewollten und möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machenden Veränderungen der jeweiligen Persönlichkeitsstrukturen dieser Mentizid bereits vollzogen wurde. Daher der **dringliche** Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung.

Zu den bisher festgestellten, bzw. noch zu attestierenden, physischen Schäden gehören u.a. Symptome des Restless Legs Syndroms (Ambulanz-Brief einer Einrichtung der Charité ist angefordert), Tinnitus, Schädel-Hirn-Trauma (u.a. nach Verlassen eines EMF-geschirmten Raumes), Schädigungen des ZNS. Es gibt eine Vielzahl von Symptomen, die auf die verwendete Technologie hinweisen, z.B. unter bestimmten Umständen wahrnehmbare Lichtblitze (Kringel) bei zusammen gekniffenen Augen, die als Entladungen eines induzierten elektrischen Potentials auf Netzhaut/Sehnerv und/oder durch Erhitzung des Augapfels etc. erklärbar sind.

Ich fordere sie auf, wegen akuter Dringlichkeit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattzugeben.

Es war mir in der Kürze der Zeit bisher nicht möglich auf der Basis eines Beratungshilfescheins eine Rechtsberatung zu erhalten.

Hans Müller. 9.5.14